

Der Stadtrat

an den Einwohnerrat

ER.2026.037

Interpellation von Anders Sjöberg (glp) vom 18. April 2026 betreffend "Abwassergebühren in Zofingen"; Beantwortung Stadtrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I Vorbemerkungen

Gestützt auf § 34 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) können Gemeinden und Gemeindeverbände von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben.

Ein entsprechender Autonomiebereich (Beurteilungs- und Ermessensspielraum) mit relativ erheblicher Entscheidungsfreiheit bei der Aufgabenerfüllung wird den Aargauer Gemeinden insbesondere bei der Regelung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren namentlich für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung (Kanalisation) zugestanden (vgl. § 34 Abs. 2 BauG). Danach sind zwar die Gemeinden verpflichtet, für die durch die Erschliessungsbeiträge nicht gedeckten Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Abwasserbeseitigung Anschlussgebühren zu erheben. Die Art und Weise der Bemessung der Anschlussgebühren bzw. die Bemessungskriterien werden den Gemeinden jedoch nicht vorgeschrieben. Es gibt Leitplanken, an denen sich die Gemeinden bei der Ausgestaltung der Gebührenbemessung orientieren müssen und die sich aus dem übergeordneten Verfassungsrecht ergeben.

Der Einwohnerrat beschloss an seiner Sitzung vom 24. November 2008 den Erlass eines neuen Reglements über Siedlungsentwässerung, Gewässerschutz, Wasserbau und Hochwasserschutz (Gewässerreglement [GWR]) sowie Festlegung der Anschluss- und Benützungsgebühren (GK 172) mit 21:13 Stimmen.

Stadtrat

Stadt Zofingen | Kirchplatz 26 | 4800 Zofingen | zofingen.ch
stadtkanzlei@zofingen.ch | 062 745 71 10

Die Abwasserbeseitigung in der Stadt Zofingen ist geprägt von gegenläufigen Tendenzen. Einerseits rechnet die Stadt mit einem jährlichen Verbrauchsrückgang von ca. 2 %. Auch sind die Einnahmen aus Anschlussgebühren – als direkte Folge der Bautätigkeit – in den letzten Jahren unterdurchschnittlich ausgefallen, was insbesondere auf nur wenige grössere Bauvorhaben in dieser Periode zurückzuführen ist. Andererseits ist die Stadt gefordert, aus den Kenntnissen betreffend Auswertung der Hochwasserereignisse aus dem Jahr 2017 entsprechende Projekte abzuleiten, was Investitionen bedingt. Schliesslich hat die regionale Kläranlage (Entsorgung Region Zofingen erzo) per 1. Januar 2021 eine deutliche Erhöhung der Gemeindebeiträge beschlossen. Diese Entwicklung führt dazu, dass die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung ohne Gebührenanpassung künftig nicht mehr ausgeglichen gestaltet werden kann.

Die Stadt kennt bei den wiederkehrenden Gebühren nur die Benützungsgebühr (mengenabhängig). Sie wird zur Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasseranlagen inkl. Sonderbauwerke und der Abwasserreinigungsanlagen sowie der nötigen Ersatzinvestitionen erhoben (§ 37 GWR). Diese Kosten werden verursachergerecht allen Gebührenzahlenden überbunden. Wer viel Abwasser in die Kanalisation einleitet, muss mehr dafür bezahlen. Die Benützungsgebühr wird pro m³ Frischwasserverbrauch erhoben (sog. Verbrauchsgebühr, § 38 GWR). Der Stadtrat kann in Ausnahmefällen Reduktionen (keine Zuleitung nach Gebrauch an die Kanalisation) gewähren (§ 38 Abs. 2 GWR) oder Erhöhungen (Starkverschmutzung) verlangen (§ 38 Abs. 3 GWR).

Der Stadtrat hat die geplante Gebührenerhöhung - von CHF 2.90/m³ auf 3.40/m³ - ordnungsgemäss dem Preisüberwacher vorgelegt. Er ist damit einverstanden (Zuschrift vom Mai 2026). Er hat jedoch die Stadt angehalten, ihr Gebührenmodell dahingehend anzupassen, dass mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren erfolgen. Dazu schlägt der Preisüberwacher die Einführung einer Grund- und einer Regenwassergebühr vor.

Der Stadtrat wird dem Einwohnerrat im Jahr 2027 eine Anpassung des Gewässerreglements vorlegen, welches die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Grund- und einer Regenwassergebühr schafft. Die Erhöhung der Verbrauchsgebühr soll in Abhängigkeit der Einführung von möglichen verbrauchsunabhängigen Gebühren erfolgen. Eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr ist frühestens ab dem 1. Januar 2028 geplant.

II Antwort des Stadtrats

Der Stadtrat antwortet auf die Fragen der Interpellation wie folgt:

Frage 1

Gebührenniveau

Aus welchen Gründen weist Zofingen bereits heute eine der höchsten Abwassergebühren im Kanton Aargau auf und würde nach der geplanten Erhöhung die höchste Gebühr erreichen?

Die Gebührenstruktur und das Gebührenniveau pro Eigenwirtschaftsbetrieb¹ sind differenziert zu betrachten. Die einzelnen Gemeinden weisen jeweils unterschiedlich zusammengesetzte Benützungsgebühren auf (vgl. Antwort zu Frage 2). Ein Vergleich der Abwassergebühren allein anhand des Preises pro Kubikmeter ist nur bedingt aussagekräftig, da die Gemeinden unterschiedliche Gebührenmodelle anwenden. Zofingen kennt bei den wiederkehrenden Abgaben derzeit weder eine Grundgebühr noch eine Regenwassergebühr. Sämtliche wiederkehrenden Kosten müssen daher über die mengenabhängige Benützungsgebühr finanziert werden. Bei einer seit mehreren Jahren ungefähr stagnierenden Abwassermenge von rund 1 Mio. m³ wirken sich Kostensteigerungen unmittelbar auf den Kubikmeterpreis aus.

Der Beitrag an die erzo ARA stellt mit rund CHF 2,4 Mio. pro Jahr den grössten laufenden Kostenblock der Zofinger Abwasserrechnung dar. Die erzo ARA hatte ihre Tarife für die Behandlung von Fremd-, Schmutz- und Regenwasser bereits per 1. Januar 2021 je nach Kostenkomponente um 16 bis 31 Prozent erhöht. Dies war ein wesentlicher Grund für die damalige Erhöhung der Zofinger Benützungsgebühr von CHF 2.50 auf CHF 2.90 pro m³. Die erzo ARA erhöht auf das Jahr 2028 ebenfalls die Gebühren (Schmutzwasser 30 Rp./m³ und Fremdwasser 75 Rp./m³). Für das Jahr 2027 ist keine Gebührenerhöhung vorgesehen. Auch hier ist ein direkter Vergleich mit anderen ARAs aufgrund unterschiedlicher Kosten- und Verrechnungsmodelle nur eingeschränkt möglich.

Zofingen finanziert seine Gewässerinfrastruktur heute über die Anschlussgebühren und die Verbrauchsgebühren. Zofingen kennt keine verbrauchsunabhängigen Gebühren (wie sie z. B. bei der Abfallentsorgung mit CHF 40/pro Elektrozähler erhoben wird). Die Einführung einer Grundgebühr bei der Abwasserentsorgung von CHF 40/pro Haushalt ergäben bei aktuell ca. 7'200 Haushalten Einnahmen von ca. CHF 288'000 pro Jahr.

Frage 2

Tarifstruktur

Wie setzt sich die geplante Benützungsgebühr von CHF 3.30/m³ bzw. CHF 3.40/m³ zusammen? Soll neben der Benützungsgebühr auch die Anschlussgebühr erhöht werden?

Für Betrieb und Unterhalt der Kanalisation und der Kläranlage sowie für eine angemessene Verzinsung und Amortisation, der von der Stadt investierten finanziellen Mitteln wird von den

¹ Ein Eigenwirtschaftsbetrieb ist ein eigener Rechnungskreis der Stadt (Spezialfinanzierung, vgl. § 3 Gemeindegesetz). Er ist dann eigenwirtschaftlich, wenn die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt, die Wartung, Verwaltung sowie Zinsen für das investierte Kapital und die Abschreibungen mittelfristig durch die Einnahmen gedeckt sind. Die Finanzierung erfolgt durch zweckgebundene Gebühren (keine Steuergelder).

Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften eine Benützungsgebühr erhoben. Die Benützungsgebühren sollen die Betriebskosten decken.

Die Benützungsgebühr ist eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr. Sie wird anhand des Frischwasserbezugs bemessen. Die Benützungsgebühr beträgt aktuell CHF 2.90/m³. Eine mögliche Erhöhung der Verbrauchsgebühr erfolgt in Abhängigkeit der möglichen Einführung von verbrauchsunabhängigen Gebühren.

Die Anschlussgebühr wird unter Berücksichtigung der in die Kanalisation entwässerten Flächen, der anrechenbaren Geschossflächen resp. der Betriebsflächen festgelegt. Eine Erhöhung der Anschlussgebühr ist nicht vorgesehen.

Frage 3

Einnahmen

Wie haben sich über die letzten 10 Jahre die Einnahmen aller Anschlussgebühren (Total in Franken pro Jahr), die Einnahmen der Benutzergebühren (Total in Franken pro Jahr) und die Abwassermengen in m³ entwickelt?

Die Anschlussgebühren waren in den letzten 10 Jahren sehr unterschiedlich. Sie variierten zwischen CHF 300'000 und CHF 1.6 Mio. pro Jahr. Die Anschlussgebühren sind abhängig von der Bautätigkeit. Sie sind in der Tendenz rückläufig. Einerseits sind sie das Abbild der baulichen Tätigkeit und andererseits entstehen vielmehr Ersatzbauten als früher. Für Ersatzbauten, welche schon einmal Anschlussgebühren bezahlt wurden, entfallen die Gebühren. Es muss lediglich die Differenz bezahlt werden.

Die Abwassermengen stagnieren. Sie bewegen sich in der Grössenordnung von ca. 1 Mio. m³. Sie korrelieren mit dem Bevölkerungswachstum. Die Abwassermengen sind auch Ausdruck der Sparanstrengungen der Bevölkerung.

Frage 4

Kostenstruktur

Wie gliedern sich die Kosten, welche durch die Anschluss- und Benutzergebühren gedeckt werden müssen (Betrieb, Unterhalt, Investitionen etc.)?

Die Details der Abwasserbeseitigung sind in der Erfolgsrechnung ersichtlich (vgl. Budget 2026, Kto. 7200, S. 112 f.). Der Betrieb und Unterhalt beträgt CHF 250'000. Der Hauptausgabenposten macht der Betriebsbeitrag an die ARA Oftringen aus (im Jahr 2026 ca. CHF 2.3 Mio. pro Jahr).

Die Investitionen sind im Finanz- und Investitionsplan abgebildet. Nebst den jährlichen GEP-Tranchen (im Jahr 2026, CHF 450'000) kommen jeweils die Ausgaben der laufenden Projekte hinzu (vgl. Finanz- und Investitionsplan 2025-2034). Die Investitionen variieren – je nach Baureife der Projekte – zwischen CHF 2 und 3 Mio.

Frage 5

Auf dem Grundstück nicht versickertes Regenwasser

Welchen Beitrag kann die Einführung einer Gebühr für nicht auf dem Grundstück versickertem Regenwasser zur Verbesserung der finanziellen Lage der Abwasserkasse leisten, welche Minderung des zu reinigenden Wassers könnte erzielt werden und warum wird diese aktuell nicht erhoben?

Regenwasser muss – gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen (Bund und Kanton) - wenn möglich zur Versickerung gebracht werden. Ihre Versickerung wird grundsätzlich immer angestrebt. Sie lässt sich jedoch nicht immer erreichen (u. a. Geologie, schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis). Die Versickerung von Regenwasser unterliegt der Bewilligungspflicht. Durch die Überbauung der Siedlungsgebiete wird der Untergrund immer mehr versiegelt. Das Regenwasser kann nicht mehr ungehindert versickern und trägt nicht oder nur sehr reduziert zur Grundwasserneubildung bei. Oftmals landet dann das unverschmutzte Regenwasser in der Kanalisation.

Die Versickerungskarte der Stadt Zofingen zeigt auf, welche Flächen geeignet sind und welche nicht. In Zofingen ist eine Versickerung von unverschmutzten Oberflächenwasser nur auf einem Teilgebiet der Stadt möglich (ca. 40 % der Siedlungsfläche). Insbesondere in den Hanglagen ist eine Versickerung nicht möglich.

Die Einführung einer Regenwassergebühr ist aufwendig und komplex. Ihre Höhe hängt davon ab, welcher Anteil des auf einer Parzelle anfallenden Regenwassers in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Als Berechnungsgrundlage muss deshalb für jede Parzelle der Versiegelungsgrad beziehungsweise der sogenannte Abflussbeiwert bestimmt werden.

Der Abflussbeiwert liegt zwischen 0 und 1. Vollständig versiegelte und an die Kanalisation angeschlossene Flächen wie Dächer, Strassen oder Wege können beispielsweise mit einem Abflussbeiwert von 1,0 berücksichtigt werden. Ein Abflussbeiwert von 0,4 bedeutet, dass rechnerisch 40 Prozent des auf der betreffenden Fläche anfallenden Regenwassers in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden und damit gebührenrelevant sind.

Die Berechnung könnte beispielsweise nach folgender Formel erfolgen:

Regenwassergebühr = gebührenrelevante Fläche in m² × Abflussbeiwert × Gebühr pro m²

Die konkrete Höhe der Gebühr hätte der Stadtrat festzulegen.

Eine Regenwassergebühr würde die Finanzierung differenzierter ausgestalten, weil neben dem Frischwasserverbrauch auch die Beanspruchung der öffentlichen Kanalisation durch eingeleitetes Regenwasser berücksichtigt würde. Sie könnte zudem einen Anreiz schaffen, Regenwasser auf dem eigenen Grundstück zurückzuhalten oder versickern zu lassen, soweit dies technisch möglich und bewilligungsfähig ist.

Vor einer Einführung müssten jedoch die relevanten Flächen parzellenweise erhoben und die jeweiligen Abflussbeiwerte festgelegt werden. Dabei ist den unterschiedlichen Versickerungsmöglichkeiten und den getroffenen Rückhaltmassnahmen angemessen Rechnung zu tragen. Diese parzellenweise Erfassung ist eine zwingende Voraussetzung. Zudem müsste das Gewässerreglement angepasst und dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Frage 6

Kostendeckung und Finanzplanung

Ist der vorgesehene höhere Tarif unter Berücksichtigung des aktuellen Investitionsplans kostendeckend? In welchem Zeitraum wird ein finanzieller Ausgleich der Abwasserkasse erwartet?

Der Stadtrat wird mit der Überarbeitung des Gewässerreglements dem Einwohnerrat im Jahr 2027 eine Auslegeordnung betreffend verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Gebühren machen. Die Erhöhung der verbrauchabhängigen Gebühren erfolgt in Abhängigkeit der Einführung von verbrauchsunabhängigen Gebühren (Grundgebühr und Regenwassergebühr, vgl. Vorbemerkungen). Mit der Anpassung der Gebühren (verbrauchs- und verbrauchsunabhängig) soll ein operativ ausgeglichenes Ergebnis angestrebt werden. Dies soll in der laufenden Legislaturperiode erreicht werden (2026-2029). Der Stadtrat ist sich bewusst, dass verschiedene politisch nicht beeinflussbar Faktoren das operative Ergebnis (u. a. Bautätigkeit, Massnahmen zur Ertüchtigung der Abwasserinfrastruktur, Schutzkonzept Wassermanagement, Gebührenerhöhung erzo) massgeblich beeinflussen können.

Frage 7

Finanz- und Investitionsplanung/Abschreibungen

Viele Hochwasserschutzprojekte sind umgesetzt. Die entsprechenden Abschreibungen belasten die Abwasserrechnung. Im Finanz- und Investitionsplan 2025-2034 sind für die Jahre 2026–2034 CHF 2.26 Mio. eingestellt. Wie hoch sind die Abschreibungen in der Abwasserkasse in den Jahren 2025–2034 konkret pro Jahr? Wo würden die Abschreibungen belastet, wenn der Hochwasserschutz aus dem Gewässerreglement exkludiert würde?

Für die Ermittlung der Abschreibungsaufwendungen in der Spezialfinanzierung Abwasser, die effektiv im Zusammenhang mit Hochwasserschutzprojekten stehen, sind vorweg Annahmen zu treffen.

1. Es werden die Abschreibungsaufwendungen der bereits abgeschlossenen Projekte ausgewiesen.
2. Es werden die voraussichtlichen Abschreibungsaufwendungen der noch geplanten Projekte gemäss dem Investitionsplan 2026-2035 ausgewiesen.
3. Es werden die Abschreibungen von Projekten/Anlagen in der Auswertung ausgewiesen, die eindeutig als Hochwasserschutz- / Versickerungs- / Renaturierungs- / Kanalisationsvergrößerungsprojekte bezeichnet sind.
4. GEP-Projekte oder generelle Sanierungsprojekte werden nicht berücksichtigt.

Das bedeutet, dass Projekte, die einen Mischcharakter zwischen allgemeinen Kanalisationsarbeiten und Hochwasserschutz (Entlastungskanalisation) haben, nicht in die Auswertung einfließen. Eine eindeutige Trennung ist nicht möglich.

Die nachfolgenden Werte bilden daher die Abschreibungsaufwendungen gemäss den oben aufgeführten Kriterien ab:

Abschreibungsaufwand Hochwasserschutz (gerundet)

Jahr	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Betrag	245'000.00	264'000.00	322'000.00	322'000.00	322'000.00	322'000.00	322'000.00	322'000.00	322'000.00	322'000.00

Im Fall, dass die Abschreibungsaufwendungen nicht mehr der Spezialfinanzierung belastet werden dürften, würden sie vollumfänglich zu Lasten des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts der Einwohnergemeinde gehen. Das hiesse, dass der Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde zusätzlich belastet würde. Nebst zusätzlichen Abschreibungsaufwendungen würden Zinsbelastungen und Leistungsverrechnungen, die bislang zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser erfolgen, die städtische Erfolgsrechnung belasten. Dies würde den Handlungsspielraum des Stadt- und Einwohnerrats weiter einengen.

Frage 8

Befristung der Erhöhung

Ist vorgesehen, die erhöhte Gebühr zeitlich zu befristen?

Es ist keine Befristung der Gebührenerhöhung vorgesehen. Der Stadtrat würde sich einer Gebührenreduktion bei stark geäufter Abwasserkasse nicht verschliessen.

Frage 9

Szenario ohne Gebührenerhöhung

Welche Auswirkungen hätte es auf den Investitionsplan und die finanzielle Situation der Abwasserkasse, falls die Gebührenerhöhung nicht umgesetzt werden kann?

Ohne Gebührenerhöhung würde sich die finanzielle Situation der Abwasserkasse weiter verschlechtern. Das operative Ergebnis würde im Verlauf der Planungsperiode ins Negative fallen, und die Nettoverschuldung könnte nicht im vorgesehenen Umfang reduziert werden.

In diesem Fall müssten verschiedene Massnahmen geprüft werden. Dazu gehören zusätzliche oder anders ausgestaltete Einnahmequellen, beispielsweise eine Grund- oder Regenwassergebühr, sowie eine stärkere Etappierung oder Verschiebung geplanter Investitionen. Dies könnte insbesondere GEP-Massnahmen, Sanierungen der Abwasserinfrastruktur und Hochwasserschutzprojekte betreffen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, Hochwasserschutzmassnahmen künftig ganz oder teilweise nicht mehr über die Spezialfinanzierung Abwasser, sondern über den steuerfinanzierten allgemeinen Haushalt zu finanzieren. Dadurch würde die Abwasserkasse entlastet. Die entsprechenden Investitionen, Abschreibungen, Zinsen und internen Leistungsverrechnungen würden jedoch die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde zusätzlich belasten. Der finanzielle Spielraum des allgemeinen Haushalts würde damit eingeschränkt; je nach Umfang der übertragenen Kosten könnten zusätzliche Sparmassnahmen oder längerfristig auch eine Anpassung des Steuerfusses notwendig werden.

Ein Verzicht auf die Gebührenerhöhung würde die Kosten somit nicht beseitigen, sondern entweder zu einer Verschiebung von Investitionen, zur Erschliessung anderer Gebührenquellen oder zu einer Verlagerung der Belastung von der Abwasserkasse auf den steuerfinanzierten Haushalt führen. Nach geltendem Gewässerreglement werden Hochwasserschutzprojekte über die Spezialfinanzierung zu finanzieren.

Frage 10

Finanzierung Hochwasserschutz

Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass die Finanzierung von allgemeinem Hochwasserschutz über Anschluss- und Benutzergebühren rechtlich problematisch ist, sofern kein direkter Zusammenhang zur Abwasserentsorgung besteht?

Nein, der Stadtrat teilt diese Auffassung nicht. Knapp 18 Jahren nach Inkrafttreten des Gewässerreglements zieht er eine positive Bilanz. Das im Jahr 2008 vom Einwohnerrat beschlossene Reglement bildet seither die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Finanzierung der Siedlungsentwässerung sowie des Gewässer- und Hochwasserschutzes. Der Stadtrat erachtet die geltende Regelung weiterhin als gesetzeskonform.

Frage 11

Rechtliche Beurteilung des Reglements

Erachtet der Stadtrat § 30 des Gewässerreglements ("Der Bereich Siedlungsentwässerung, Gewässer und Hochwasserschutz wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt") weiterhin als gesetzeskonform?

Ja, der Stadtrat erachtet das Gewässerreglement als gesetzeskonform.

Frage 12

Finanzierungsquellen Hochwasserschutz

Ist es unter dem geltenden Reglement möglich, Hochwasserschutzprojekte ganz oder teilweise über Steuermittel zu finanzieren, oder wird dies durch § 30 ausgeschlossen?

Eine Finanzierung von Hochwasserschutzprojekten über allgemeine Steuermittel ist grundsätzlich denkbar. Das übergeordnete kantonale Recht schreibt nicht ausdrücklich vor, dass der kommunale Hochwasserschutz über Abwassergebühren zu finanzieren ist. Gemäss Baugesetz tragen die Gewässereigentümer grundsätzlich die Kosten der baulichen Massnahmen und des Unterhalts. Die Gemeinden leisten an kantonale Wasserbau- und Hochwasserschutzmassnahmen Beiträge nach Massgabe der Verursachung und ihrer Interessen. Über welche kommunale Einnahmequelle diese Beiträge zu finanzieren sind, wird im Baugesetz nicht festgelegt.

Im geltenden Zofinger Gewässerreglement wurde jedoch eine andere Lösung gewählt. § 30 ordnet die Siedlungsentwässerung sowie den Gewässer- und Hochwasserschutz gemeinsam dem Eigenwirtschaftsbetrieb zu. Die entsprechenden Aufwendungen werden deshalb heute über die

Spezialfinanzierung Abwasser getragen. Spezialfinanzierungen enthalten gesetzlich zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe und werden in einer getrennten Rechnung geführt.

Unter dem geltenden Reglement ist somit vorgesehen, auch Hochwasserschutzprojekte über die Spezialfinanzierung zu finanzieren. Sollen allgemeine Hochwasserschutzmassnahmen künftig ganz oder teilweise über den steuerfinanzierten Haushalt getragen werden, wäre das Gewässerreglement entsprechend anzupassen. Dabei wäre klar abzugrenzen, welche Massnahmen der Siedlungsentwässerung und welche dem allgemeinen Gewässer- und Hochwasserschutz zuzuordnen sind.

Die Finanzierung über Steuermittel würde die Abwasserkasse entlasten. Die Investitionen sowie die daraus entstehenden Abschreibungen, Zinsen und internen Leistungsverrechnungen würden jedoch neu den allgemeinen Haushalt belasten und dessen finanziellen Handlungsspielraum entsprechend einschränken.

Zofingen, 9. September 2026

Freundliche Grüsse

STADTRAT ZOFINGEN



André Kirchhofer
Stadtpräsident



Iris Hollinger
Stadtschreiberin